

Statuten

Artikel 1: Name und Sitz

Die Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz in Freiburg.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Wahrung und Förderung der Unabhängigkeit der Justiz;
- b) Mitwirkung an einer guten Entwicklung und Anwendung der Gesetzgebung sowie einer soliden Justizverwaltung;
- c) Förderung der Weiterbildung und des beruflichen Erfahrungsaustausches der Richterinnen und Richter;
- d) Einsatz zu Gunsten des Rechtsstaats;
- e) Mitwirkung an den Vernehmlassungsverfahren;
- f) Gewährleistung der Sichtbarkeit der Justiz;
- g) Förderung und Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter und ähnlichen Vereinigungen.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹Alle Berufsrichterinnen und Berufsrichter des Kantons Freiburg, welche beim Kantonsgericht, den Gerichten erster Instanz (Bezirksgericht, Arbeitsgericht, Mietgericht, Jugendgericht, Zwangsmassnahmengericht) und bei den Friedensgerichten im Amt sind, sowie alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, können Mitglieder des Vereins sein.

²Die in Absatz 1 genannten Richterinnen und Richter im Ruhestand können ebenfalls um einen Beitritt als Passivmitglied ersuchen. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und können nicht Vorstandsmitglieder sein.

³ Interessierte Richterinnen und Richter können dem Verein durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand beitreten. Sie erlangen die volle Mitgliedschaft.

Artikel 4: Austritt

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod;
 - mit dem Ende der beruflichen Amtsausübung
 - mit dem Rücktritt;

- durch Ausschluss.
- b) Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Verein austreten.
- c) Sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind, kann ein Mitglied mittels Mehrheitsbeschluss von 3/4 der Generalversammlung aus wichtigen Gründen aus der Vereinigung der Richterinnen und Richter ausgeschlossen werden.

Artikel 5: Stimmrecht

Jedes anwesende Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Passivmitglieder können bei jedem Beschluss mit beratender Stimme mitwirken.

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7: Generalversammlung

1Die Generalversammlung:

- a) beschliesst und ändert die Statuten;
- b) erteilt dem Vorstand die Aufträge;
- c) wählt, für die Dauer von zwei Jahren die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren;
- d) spricht sich über den Ausschluss eines Mitgliedes aus;
- e) genehmigt den Geschäftsbericht und die Rechnung;
- f) verabschiedet die Resolutionen;
- g) verabschiedet das Budget;
- h) setzt den Betrag des jährlichen Mitgliederbeitrages fest; ¹
- i) entscheidet über den Beitritt zu anderen Organisationen;
- j) entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder, sofern mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
- k) übt alle Rechte aus, die nicht dem Vorstand delegiert werden.

²Die Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung enthält die Traktandenliste und wird mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder elektronisch verschickt.

³Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 10 Tage.

⁴Vorbehältlich abweichender Regelungen der vorliegenden Statuten oder des ZGB werden die Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

¹ Neuer Buchstabe von der Generalversammlung vom 26.1.2017 eingefügt.

Artikel 8: Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, darunter eine Präsidentin/ein Präsident, eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident und eine KassiererIn/ein Kassier. Es wird auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Justizbehörden geachtet.

²Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Organisation der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- d) Führung der laufenden Geschäfte und Ausarbeiten der Stellungnahmen des Vereins.

⁴Der Vorstand versammelt sich so oft es für die Erledigung der Vereinsangelegenheiten nötig ist. Die Entscheide werden mittels Mehrheitsbeschluss gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁵Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, in die auch weitere Vereinsmitglieder Einsitz nehmen können.

Artikel 9: Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle nimmt die jährliche Kontrolle der Rechnung des Vereins vor.

²Sie besteht aus zwei Mitgliedern.

³Die Revisoren werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Artikel 10: Mitgliederbeitrag²

~~Der Verein kassiert einen jährlichen Mitgliederbeitrag von 75 Franken.~~

² Bestimmung von der Generalversammlung vom 26.1.2017 aufgehoben.

Artikel 11: Haftung

Die Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist begrenzt auf die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Artikel 12: Verweis auf das ZGB

Vorbehältlich anderer Bestimmungen dieser Statuten sind die Bestimmungen des ZGB über den Verein (Art. 60 ff.) anwendbar.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Januar 2013 angenommen.

Der Präsident:

Fabien GASSER